

verbunden ist. Lässt er sich trotzdem nicht abhalten, so nimmt er damit dieses Risiko auf sich und hat es ausschliesslich sich selbst zuzuschreiben, wenn er sich in der Folge ausser Stande sieht, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

35. Entscheid vom 17. Mai 1916 i. S. Joos-Pohl.

Hotelierschutzverordnung. Berechnung der zulässigen Maximaldauer der Stundung für gestundete Kapitalzinse i. S. von Art. 13 der Verordnung, wenn die Parteien für die Verzinsung kürzere als jährliche z. B. vierteljährliche Termine vereinbart hatten.

A. — Auf der dem heutigen Rekurrenten Albert Joos-Pohl gehörenden Liegenschaft Kurhaus Walzenhausen haften — ausser einer Anzahl heute nicht weiter in Betracht kommender nachgehender Hypotheken — zwei Schuldbriefe ersten und zweiten Rangs von 150,000 Fr. und 30,000 Fr., die der Kantonalbank Appenzell A.-Rh. für ein Darlehen von 180,000 Fr. an den Rekurrenten verpfändet sind. Dieses Darlehen ist verzinslich zu 5¼% je auf 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember. Die bis zum 1. Dezember 1914 verfallenen Zinsen sind bezahlt; ferner hat der Schuldner an den per 1. März 1915 verfallenen Quartalzins eine Teilzahlung geleistet. Der Rest von 600 Fr. dieses Zinses und die später verfallenen Zinse stehen aus.

Auf ein am 5. Februar 1916 eingereichtes Gesuch des Rekurrenten, womit er verlangte:

es sei ihm in Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom 2. November 1915 betreffend Schutz der

Hotelindustrie Stundung zu gewähren für die am 1. März 1915 verfallenen und am 1. März 1916 fällig werdenden Kapitalrückzahlungen im Gesamtbetrage von 6000 Fr. und die Kapitalzinsen, die bereits verfallen sind und fällig werden bis und mit 1. März 1917, was die Schuldbriefe dritten Rangs und die ihnen nachgehenden Grundpfandverschreibungen, und bis und mit 1. Dezember 1917, was die Zinsen des faustpfandversicherten Darlehens der Kantonalbank betreffe, und zwar für die letzteren in dem Sinne, dass sie zu bezahlen seien: statt am 1. März 1915 am 1. März 1918, statt am 1. Juni 1915 am 1. Juni 1918 usw., der letzte gestundete Zins per 1. Dezember 1917 also am 1. Dezember 1920;

hat das Obergericht des Kantons Appenzell A.-Rh. als Nachlassbehörde im Sinne von Art. 17 der zitierten Verordnung am 27. März 1916 erkannt:

« I. Dem Gesuche ist in nachstehendem Sinne entsprochen:

a) Das Darlehen der Appenzell A.-Rh. Kantonalbank von 180,000 Fr. ist bezüglich Verzinsung wie folgt gestundet:

Der am 1. März 1915 verfallene Zins ist am 1. März 1917,

» » 1. Juni 1915	» » »	» 1. Juni 1917,
» » 1. Sept. 1915	» » »	» 1. Sept. 1917,
» » 1. Dez. 1915	» » »	» 1. Dez. 1917,
» » 1. März 1916	» » »	» 1. März 1918,
» » 1. Juni 1916	» » »	» 1. Juni 1918,
» » 1. Sept. 1916	» » »	» 1. Sept. 1918,
» » 1. Dez. 1916	» » »	» 1. Dez. 1918,
» » 1. März 1917	» » »	» 1. März 1919,
» » 1. Juni 1917	» » »	» 1. Juni 1919,
» » 1. Sept. 1917	» » »	» 1. Sept. 1919,
» » 1. Dez. 1917	» » »	» 1. Dez. 1919

abzubezahlen, alles mit 5% Verzugszins vom jeweiligen Verfalltage an bis zum Ablauf des Stundungstages.

b) (Bestimmung der Zahlungstermine für die ge-

stundeten Zinsen und Kapitalrückzahlungen der nachgehenden Hypotheken).

II. (Bestellung eines Sachwalters und Kostenverfügung). »

In den Erwägungen des Entscheides wird im Anschluss an die Feststellung, dass die Voraussetzungen des Art. 1 der Verordnung für die Stundung vorliegen und diese daher grundsätzlich zu gewähren sei, ausgeführt: « Immerhin kann das nicht durchwegs im Sinne des vom Gesuchsteller aufgestellten Abzahlungsplanes geschehen, weil dort einerseits die Bestimmung des Art. 5 missachtet worden ist, wonach die Stundung für Kapitalzinse nur in dem Umfange verlangt werden kann, dass mit Einschluss bereits verfallener, unbezahlter Zinse, nach Ablauf der Stundung nicht mehr als drei Jahreszinse rückständig sind, und weil andererseits die Abzahlungstermine für die Zinse von gestundeten Kapitalbeträgen so anzusetzen sind, dass nicht mehr als drei Zinse ausstehen. Das Begehren des Schuldners ist deshalb im Sinne verstehender Ausführungen mit den zwingenden Vorschriften der Verordnung in Einklang zu bringen. »

B. — Gegen diesen Entscheid hat Joos-Pohl den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es seien in Abänderung von Dispositiv Ia desselben die Zinsen des Darlehens der Kantonalbank in dem vom Rekurrenten in seinem Gesuche vom 5. Februar d. J. beanspruchten Masse zu stunden. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Vorinstanz die Art. 5 und 13 der Verordnung vom 2. November 1915 unrichtig ausgelegt habe. « Wenn Art. 5 Abs. 2 der Verordnung bestimmt, dass die Stundung für Kapitalzinse nur in dem Umfange verlangt werden könne, dass nach Ablauf der Stundung nicht mehr als drei Jahreszinse rückständig sind, so heisst das, auf den Fall, wo vierteljährliche Verzinsung stipuliert ist, angewendet, dass die höchstzulässige Stundung die ist, bei deren Ablauf nur 12 Quartalszinse ausstehen. Das ist aber mit Bezug auf das Darle-

hen der Kantonalbank nicht schon am 1. März 1917 der Fall, sondern, weil der am 1. Dezember 1914 verfallene Quartalszins unbestrittenermassen noch voll bezahlt worden ist, erst frühestens am 1. Dezember 1917 und spätestens am 1. März 1918. Und wenn nach Art. 13 Abs. 31. c. die Abzahlungstermine für Kapitalzinse so festzustellen sind, dass die Stundung für den ältesten verfallenen Zins sich auf nicht länger als drei Monate über den Verfall des dritten unbezahlten Kapitalzinses hinaus erstreckt, so darf sich danach die Stundung im Falle, wo Quartalszinsen geschuldet werden, wiederum bis auf drei Monate über den Verfall des zwölften unbezahlten Zinses hinaus erstrecken: verfällt dieser, wie hier, am 1. Dezember 1917, so darf sie demnach bis zum 1. März 1918 gehen. Aber auch wenn man diese Auslegung verwerfen und verlangen wollte, dass die Verwertung noch vor dem Verfall des 13. Kapitalzinses müsse stattfinden können, so ist dies auch bei der Erstreckung der Stundung auf 1. Juni 1917 möglich, indem nach dem Gesagten der 13. Kapitalzins erst 9 Monate später verfällt. » Die Anträge des Rekurrenten hielten sich demnach im Rahmen der Verordnung.

C. — Das Obergericht von Appenzell A.-Rh. hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Art. 5 der Verordnung vom 2. November 1915, auf den sich der Rekurrent in der Rekurschrift in erster Linie beruft, bestimmt, dass die Stundung für Kapitalzinsen, die nach dem 1. Januar 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, jedoch nur in dem Umfang verlangt werden könne, dass dadurch mit Einschluss bereits verfallener, unbezahlter Zinse nicht mehr als drei Jahreszinse rückständig werden. Er regelt demnach den Gegenstand der Stundung und fällt somit hier unmittelbar nicht in Betracht, weil die Vorinstanz dem Rekurrenten ja für alle Zinsraten, für die er es ver-

langte — nämlich für die sämtlichen nach dem 1. Dezember 1914 fällig gewordenen und bis zum 1. Dezember 1917 fällig werdenden Quartalszinsen — grundsätzlich Stundung gewährt hat. Streit besteht nur über die Dauer der letzteren d. h. über die Festsetzung der Termine, auf die die gestundeten Zinse zahlbar werden sollen. Massgebend hiefür ist aber nicht Art. 5, sondern Art. 13 der Verordnung, der vorschreibt, dass die Abzahlungstermine für gestundete Kapitalzinse von der Nachlassbehörde unter Berücksichtigung der beidseitigen Interesseu und Verhältnisse zu bestimmen, indessen so festzustellen seien, dass jeweilen die Stundung für den ältesten verfallenen Zins sich auf nicht länger als drei Monate über den Verfall des dritten unbezahlten Kapitalzinses hinaus erstreckt. Durch diese Beschränkung — wie übrigens auch durch die analoge in Art. 5 hinsichtlich des Gegenstands der Stundung aufgestellte — soll verhütet werden, dass der Gläubiger durch die Stundung das Pfandrecht für seine Zinsforderungen verliert, was dann eintreten würde, wenn dieselbe so ausgedehnt würde, dass mehr als drei Jahreszinse aufliefen, da nach Art. 818 ZGB das Grundpfand dem Gläubiger nur für drei zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Pfandverwertungsbegehrens verfallene Jahreszinse und den seit dem letzten Zinstag laufenden Zins Sicherheit bietet. Unter dem «ältesten verfallenen Zins» und dem «dritten unbezahlten Kapitalzins» im Sinne von Art. 13 Abs. 3 der Verordnung ist demnach stets, d. h. auch dann, wenn die Parteien für die Verzinsung kürzere — z. B. halbjährliche oder vierteljährliche — Termine vereinbart hatten, ein Jahreszins zu verstehen. In diesem Sinne hat denn auch das Bundesgericht in dem Urteile vom heutigen Tage in Sachen Michel gegen Basel-Stadt, auf dessen Erwägungen zu verweisen ist, die Vorschrift gegenüber der abweichenden Auffassung der kantonalen Instanz bereits ausgelegt*.

* Siehe unter No 37.

Da die bis zum 1. Dezember 1914 verfallenen Zinse unbestrittenermassen bezahlt sind, als ältester verfallener (Jahres-) Zins im Sinne von Art. 13 Abs. 3 der Verordnung demnach derjenige für die Periode vom 1. Dezember 1914 bis 1. Dezember 1915 erscheint, hätte somit dieser Zinsbetrag maximal um drei Jahre und drei Monate vom ersteren Datum, also bis zum 1. März 1918, der Zins für die Periode vom 1. Dezember 1915 bis 1. Dezember 1916 entsprechend bis zum 1. März 1919 und derjenige für die Periode vom 1. Dezember 1916 bis 1. Dezember 1917 bis zum 1. März 1920 gestundet werden können. Will man statt dessen, wie es die Vorinstanz getan hat und vom Rekurrenten nicht beanstandet wird, an der vierteljährlichen Zahlungsweise festhalten, so steht dem nichts entgegen. Es müssen dann aber, was der Rekurrent übersieht, die Zahlungstermine für die einzelnen Vierteljahrsraten so verlegt werden, dass jeweilen die letzte derselben spätestens mit dem Ablaufe der für den betreffenden Jahreszins überhaupt möglichen Dauer der Stundung und die vorhergehenden entsprechend früher zahlbar erklärt werden, da sonst der Gläubiger für einen Teil der Raten das Pfandrecht verlieren würde. Als höchst zulässige Stundungstermine kämen demnach in Betracht:

für den am 1. März 1915 verfallenen Quartalszins der
1. Juni 1917,
für den am 1. Juni 1915 verfallenen der 1. Sept. 1917,
» » » 1. Sept. 1915 » » 1. Dez. 1917,
» » » 1. Dez. 1915 » » 1. März 1918,
usw.

Die Vorinstanz hätte demnach, ohne den Rahmen der Verordnung zu überschreiten, die Stundung für jeden einzelnen Quartalszins noch um drei Monate länger ausdehnen können, als sie es in ihrem Entscheid verfügt hat. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass sie dies auch hätte tun müssen. Art. 13 Abs. 3 der Verordnung bestimmt nur die Höchstdauer, für die überhaupt ge-

stundet werden kann. Wie weit die Nachlassbehörde innert dieses Rahmens in der Ausdehnung der Stundung gehen will, hängt nach der oben wiedergegebenen Bestimmung des Abs. 1 ebenda von einer Abwägung der beidseitigen Interessen und Verhältnisse ab. Nun sprechen aber gewichtige Gründe dafür, die Stundung regelmässig nicht über den Verfalltag des dritten unbezahlten Zinses auszudehnen, die weitere Frist von drei Monaten darüber hinaus, welche Art. 13 Abs. 3 zulässt, also nur ausnahmsweise oder doch nur gegen besondere vom Schuldner beizubringende Kautelen zuzugestehen, weil anderenfalls der Gläubiger in die Unmöglichkeit versetzt werden könnte, das Konkurs- bzw. Verwertungsbegehren innert der nach Art. 818 ZGB zur Wahrung des Bestandes des Pfandrechts erforderlichen Frist zu stellen und dadurch seine Interessen in erheblicher Weise gefährdet würden. (vgl. den Kommentar von JAEGER zur Verordnung Art. 13 N° 3-5, wo die bezüglichlichen Verhältnisse einlässlich auseinandergesetzt sind).

Wenn die Vorinstanz es abgelehnt hat, die Stundung für die einzelnen Zinse jeweilen noch um die fraglichen drei Monate zu erstrecken, so hat sie demnach lediglich von dem ihr durch Art. 13 Abs. 1 eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und die Vorschriften der Verordnung in keiner Weise verletzt. Nur wenn dies zuträfe, ihre Entscheidung also gesetzwidrig wäre, könnte das Bundesgericht sie aber aufheben bzw. abändern. Eine Ueberprüfung derselben auf ihre Angemessenheit steht ihm nach Art. 26 der Verordnung in Verbindung mit Art. 19 SchKG nicht zu.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

36. Entscheid vom 17. Mai 1916 i. S. Meister.

Hotelierschutzverordnung. — Unmöglichkeit der Zahlung i. S. von Art. 1 derselben liegt bei der Rückzahlung grösserer Kapitalbeträge nur vor, wenn auch eine Neuplazierung des gekündeten Titels nicht oder nur mit unverhältnismässigen, die wirtschaftliche Existenz des Gesuchstellers in Frage stellenden Opfern möglich wäre. Darauf gestützte Abweisung des Stundungsgesuchs infolge der verbindlichen Offerte des Gläubigers, das gekündete Kapital gegen eine etwas höhere Verzinsung als bisher weiter stehen zu lassen. — Umfang der Kostentragungspflicht des Schuldners nach Art. 24 der Verordnung.

A. — Der Rekurrent Meister ist seit etwa acht Jahren Eigentümer des Hotels Stadthof in Zürich I, auf dem Hypotheken im Gesamtbetrage von 332,000 Fr. haften. Die Schuldbriefe im achten Rang von 14,000 Fr., im zehnten Rang von 15,000 Fr. und im elften Rang von 78,000 Fr. stehen dem heutigen Rekursgegner W. Würsdörfer in Köln zu. Die beiden ersten dieser Titel waren zur Rückzahlung auf den 31. Dezember 1914 fällig, vom letzten sind 3000 Fr. ebenfalls auf den 31. Dezember 1914 und 40,000 Fr. auf den 1. Juli 1915 verfallen, je weitere 3000 Fr. werden am 31. Dezember 1916 und 31. Dezember 1917 rückzahlbar.

Auf ein Gesuch des Rekurrenten, womit er verlangte: es sei ihm in Anwendung der Verordnung des Bundesrats vom 2. November 1915 betreffend Schutz der Hotelindustrie für die erwähnten Kapitalrückzahlungen bis ein Jahr nach Friedensschluss, eventuell bis spätestens 1. Juli 1918 Stundung zu erteilen, in der Meinung, dass im Falle eines Friedensschlusses vor dem 1. Juli 1916 die Rückzahlung ein Jahr nach demselben erfolgen solle und dass die gestundeten Beträge zu 5 % zu verzinsen seien,

hat die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts als Nachlassbehörde im Sinne von Art. 17 der zitierten Verordnung am 23. Februar 1916 beschlossen:

« 1. Das Gesuch um Stundung wird abgewiesen.